

Kurzmitteilungen

Nr. 08/2019

Kein Anspruch auf halbe Urlaubstage



Arbeitnehmer können keine halben Urlaubstage verlangen.

Das Bundesurlaubsgesetz kennt keinen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage oder sonstige Bruchteile von Urlaubstagen. Davon kann für Urlaubsansprüche, die den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigen, durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden.

Einen Anspruch auf Teilurlaub in Abweichung von dem vollen Jahresurlaubsanspruch sieht das Bundesurlaubsgesetz lediglich in drei Fällen vor, nämlich bei Beginn des Arbeitsverhältnisses am 1. Juli oder danach, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf von 6 Monaten oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers in der ersten Jahreshälfte, geregelt in § 5 Abs. (1) lit. a)-c) BurlG. Dieser Teilurlaubsanspruch kann auch Bruchteile von Urlaubstagen beinhalten. Für die gesetzlich geregelten Fälle gilt, dass Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind. Unterhalb von einem halben Tag oder bei einem Teilurlaubsanspruch auf tarifvertraglicher Grundlage wird weder auf- noch abgerundet (BAG, Urteil v. 23.01.2018 – 9 AZR 200/17).

Das LAG Baden-Württemberg hatte jüngst darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer, der nebenher als Winzer tätig war, je nach Witterung den Betrieb früher verlassen und hierfür halbe Urlaubstage in Anspruch nehmen darf, um nachmittags nach seinen Rebstöcken zu schauen. Das LAG entschied gegen den Arbeitnehmer.

Das Gericht begründete dies mit Hinweis auf § 7 Abs. (2) BurlG, wonach der Urlaub zusammenhängend zu gewähren ist, es sei denn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe machen eine Teilung erforderlich. Selbst auf Wunsch des Arbeitnehmers kann keine Zerstückelung und Atomisierung des Urlaubs in viele kleine Einheiten gefordert werden. Eine solche Urlaubsgewährung in Kleinstraten wäre keine ordnungsgemäße Erfüllung des Urlaubsanspruchs. Ein derart gewährter Urlaub könnte nochmals verlangt werden und würde daher das Urlaubskonto nicht schmälern.

Für den den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden Urlaub kann jedoch eine von § 7 Abs. (2) BurlG abweichende Vereinbarung getroffen werden (**LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2019 – 4 Sa 73/18**).

Praxishinweis:

Arbeitgebern ist grds. abzuraten, halbe Urlaubstage zu gewähren, es sein denn, dass sich diese Beurlaubung ausdrücklich im Rahmen einer abzuschließenden Vereinbarung eindeutig auf den vertraglichen Mehrurlaub bezieht. Dazu muss zwischen gesetzlichem und arbeitsvertraglichem Urlaub differenziert werden.